



Bericht

der Landesregierung

Maßnahmen und Ziele für eine effiziente Energiewende und Klimaschutzpolitik

- Evaluierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes -

Drucksache [19/2181](#)

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung**

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Vorgehensweise	4
II. Ergebnis der Überprüfung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes	4
A. Hintergrund	4
B. Bewertung im Einzelnen	5
C. Für eine Gesetzesänderung vorgeschlagene Regelungen	12
1. Weiterentwicklung der Legaldefinitionen in § 2 EWKG	12
2. Anpassung der Ziele zur Treibhausgasminderung in § 3 EWKG für den Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf europäischer und nationaler Ebene	13
3. Überarbeitung von § 3 Abs. 1 EWKG sowie Aufnahme eines § 3 Abs. 1 a: Umfassende Sektorenbetrachtung	14
4. Änderungen in § 4 zur Vorbildfunktion der Landesverwaltung	15
5. Verpflichtung größerer Kommunen zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans in § 7	17
6. Einführung einer EE-Nutzungspflicht in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand (neuer § 8a)	21
7. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen (neuer § 8b)	23
8. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden (neuer § 8c)	24
9. Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor (neuer § 8d)	25
D. Zu prüfende Regelungen	26
1. Ausstattung von Gebäuden bzw. dazu gehörenden Stellplätzen mit Ladesäulen oder der erforderlichen Leitungsinfrastruktur (E-Mobilitäts-Readiness)	26

E. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3	
EWKG	27
1. Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaik auf Wohngebäuden.....	27
2. Rahmenbedingungen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik	28
3. Photovoltaik-Anlagen auf Autobahnen und Bundesstraßen.....	28
F. Überprüfung der Zielerreichung	28
III. Fazit	28

I. Auftrag und Vorgehensweise

Der Landtag hat mit dem Beschluss vom 19.6.2020 zur Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses (LT-Drs. [19/2181](#) vom 30.4.2020) die Landesregierung gebeten, zur September-Tagung 2020 des Landtages eine umfassende Evaluierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vorzulegen.

Die Evaluierung wird hiermit vorgelegt.

In Kapitel II. [B.](#) werden die Paragraphen des EWKG im Einzelnen betrachtet und bewertet, in Kapitel II. [C](#) werden Änderungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes vorgeschlagen, Kapitel II. [D](#) enthält eine weitere mögliche Maßnahme, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geprüft werden soll. In Kapitel II. [E](#) werden weitere (außerhalb der EWKG-Novelle umzusetzende) Maßnahmen aufgeführt, die der Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3 EWKG dienen können. Kapitel II. [F](#) betrifft die Überprüfung der Zielerreichung.

II. Ergebnis der Überprüfung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

A. Hintergrund

Gegenstand dieser Evaluation ist das Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 7. März 2017. In der [Gesetzesbegründung zum EWKG \(Drucksache 18/4388\)](#) heißt es: „Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhält der Klimaschutz in Schleswig-Holstein eine konkretisierende gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Hintergrund ist die international anerkannte Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie die europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen geleistet und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden.“

Zu überprüfen ist in diesem Bericht, ob das Gesetz ausreichende Wirksamkeit entfaltet und in seiner jetzigen Fassung geeignet ist, den avisierten „angemessenen Beitrag“ zu erbringen. Weiter gilt es überprüfen, ob das Gesetz ggf. auch nicht-intendierte negative Nebeneffekte verursacht, die deshalb besser aus dem Gesetz gestrichen werden sollten. Möglich wäre hier z.B. ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand für betroffene Personen oder Institutionen an einzelnen Regelungsstellen.

Zu beachten ist, dass die Bundesländer bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele in erheblichem Umfang auf die vom Bund gesetzten Rahmenbedingungen angewiesen sind. Diese Rahmenbedingungen befinden sich im ständigen Wandel. So haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bund seit Verabschiedung des EWKG im Jahr 2017 erheblich geändert. Zu nennen sind hier exemplarisch die EEG-Novelle 2017, das Klimapakett der Bundesregierung in 2019, die Novelle des Energieeinsparrechts ([GEG](#)) von 2020 sowie das im Jahr 2020 verabschiedete Konjunkturprogramm der Bundesregierung im Zuge der Corona-Krise, von dem auch der Energiesektor profitiert bzw. profitieren wird. Weitere Änderungen sind von der Bundesregierung bereits angekündigt, wie u.a. mit dem Entwurf für eine erneute Novelle des EEG vorgelegt. Auch diese bundespolitischen Entwicklungen gilt es daher bei einer Überprüfung des Gesetzes zu berücksichtigen.

B. Bewertung im Einzelnen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Der Zweck des EWKG, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken, bleibt bestehen und ist mit Blick auf bereits sichtbare sowie zu erwartende bzw. noch zu vermeidende Folgen des Klimawandels hochaktuell.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Im Fall von Änderungen oder Ergänzungen des EWKG sind entsprechende Änderungen oder Ergänzungen der Begriffsbestimmungen vorzunehmen.

§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

Das EWKG wurde eingeführt, um den rechtlichen Rahmen für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu konkretisieren und zu stärken. Durch die Festlegung der Klimaschutzziele wurde für die kommenden Jahre ein verlässlicher Rahmen geschaffen, um den Weg zur Minderung der Treibhausmissionen zu beschreiten. Die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien sowohl im Strom- als auch Wärmebereich bieten eine klare Orientierung bei der Umstellung der Energieversor-

gung. Nähere Ausführungen zum Sachstand mit weiterführenden Informationen können dem [Energiewende- und Klimaschutzbericht 2020](#) (LT-Drs. 19/2291 vom 30.6.2020) entnommen werden.

Im Folgenden wird zunächst über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele gem. § 3 EWKG berichtet:

- Gemäß § 3 Absatz 1 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors.

Wie im Energiewende- und Klimaschutzbericht vom 30.6.2020 (LT-Drs. [19/2291](#), insbes. S. 12 und S. 71) bereits im Detail dargestellt wurde, zeigt die Entwicklung der Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins bis zum Jahr 2018 eine Lücke auf dem Weg zur Erreichung des Klimaschutzziels für 2020 (Minderung der Treibhausgasemissionen um 40% gegenüber 1990). In den nächsten Jahren werden zwar einige Sondereffekte wirken, dennoch werden die mittel- und längerfristigen Klimaschutzziele nur mit Umsetzung ambitionierter Klimaschutzmaßnahmen auf allen politischen Ebenen erreichbar sein.

- Gemäß § 3 Absatz 3 soll die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh) ausgebaut werden.

Für die einzelnen EE-Stromerzeugungstechnologien gibt es dabei aus Gründen der Technologieoffenheit keine vorgegebenen Quoten, aber es gibt eine (im Energiewende- und Klimaschutzbericht mit Abb. 2 regelmäßig und im EWKB 2016 ausführlich mit einer Anhangtabelle dargelegte) Ausbauerwartung der Landesregierung, in der indikative Beiträge dargestellt werden. So soll Wind Onshore 22 TWh beitragen, Wind Offshore 9,4 TWh, Photovoltaik 2,4 TWh und Biomasse 3 TWh.

Für die indikativen Beiträge der einzelnen Erneuerbaren Energien wurden auf Basis des damaligen Stands der Erkenntnisse der Wissenschaft, der Branche und der Bundesnetzagentur Annahmen zu installierten Leistungen und Volllaststunden getroffen.

Aktuelle Daten für Bestandsanlagen sowie Studien zeigen, dass aus heutiger Sicht die seinerzeitigen Annahmen insbesondere bezüglich der Volllaststunden von Wind Offshore zu optimistisch waren. Während 2016 von durchschnittlich 4.400 Volllaststunden ausgegangen wurde, erreichen die derzeit installierten Anlagen im Durchschnitt etwa 4.000 Volllaststunden. Damit droht bei Realisierung der erwarteten installierten Leistung von Wind Offshore von 2,1 Gigawatt (GW)

mit Netzanbindung in Schleswig-Holstein bis 2025 ein fehlender Stromerzeugungsbeitrag von 0,84 TWh.

Den fehlenden Beitrag zur Zielerreichung kann ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik erbringen. Der Ausbaupfad für Wind Onshore ist mit der aktuellen Regionalplanung beschrieben: Mit den neuen Windvorrangflächen sollen bis 2025 Windkraftanlagen im Umfang von 10 GW errichtet werden, die 22 TWh Strom produzieren. Es ist allerdings schon jetzt davon auszugehen, dass hierbei aufgrund der Verzögerungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen eine Ausbaulücke über die bereits prognostizierten ca. 0,84 TWh hinaus zu schließen sein wird. Hierfür braucht es also weitere Maßnahmen abseits des Windkraftausbaus.

Daher könnte ein zügigerer und stärkerer Ausbau der Photovoltaik für die Erreichung des Ausbauziels für den Stromerzeugungsbeitrag der Erneuerbaren Energien bis 2025 erforderlich sein. Um die Ausbaulücke von ca. 0,84 TWh zu füllen, ist bei anzunehmenden 900 Volllaststunden ein zusätzlicher Ausbau um ca. 0,9 Gigawatt erforderlich, also von derzeit 1,8 GW auf 3,3 GW statt der im bisherigen Zielszenario angenommenen 2,4 GW bis 2025. Dabei gilt es, geeignete Potenziale vorrangig an und auf Gebäuden, aber auch auf Freiflächen auszuschöpfen.

- Gemäß § 3 Absatz 4 soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.

Die Daten im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2020 (S. 16, 46ff) zeigen, dass dieses Ziel nur erreichbar sein wird, wenn die Wärmewende und insbesondere das Ausbautempo von Solarthermie und Wärmepumpen – gerade auch in Verbindung mit Wärmenetzen – beschleunigt wird.

- Gemäß § 3 Absatz 5 soll die Landesregierung die Ziele nach Absatz 3 und 4 für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 1 fortschreiben.

Die Landesregierung entwickelt einen Vorschlag zur Zielfortschreibung im Kontext des geplanten Klimaschutzplan.SH, für den die Vorlage von Eckpunkten Ende des Jahres vorgesehen ist (siehe EWKB 2020, S. 23).

Neben der Überprüfung des Stands der Erreichung der Ziele in § 3 EWKG gilt es zudem, die Ziele im Lichte des Klimaschutzabkommens von Paris zu überprüfen, nach denen die Erderwärmung auf unter 2° Celsius, möglichst auf unter 1,5° Celsius, begrenzt werden soll. Ein diesbezüglicher Vorschlag wird in Kapitel II.C.2 vorgelegt.

Die Ziele in § 3 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetz beziehen sich ausschließlich auf Quellen von Treibhausgasemissionen. Es erscheint sinnvoll und prak-

tikabel, zukünftig auch für den Bereich der Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) ein Minderungsziel zu formulieren, siehe dazu auch die Ausführungen zur Evaluation zu § 9 sowie einen Vorschlag in Kapitel II.C.3.

§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz hat die Landesregierung sich selbst eine wichtige Vorbildfunktion auferlegt, welche durch die Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesverwaltung (Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 % bis 2050 (angestrebt wird das höhere Ziel) und CO₂-freie Wärme- und Stromversorgung der Landesliegenschaften bis 2050 von der Landesregierung konkret angegangen wird und somit die Grundlage für viele weitere Maßnahmen in diesem Bereich ist.

In der praktischen Anwendung des Referenzjahres 1990 haben sich insofern Probleme ergeben, als eine lückenlose Darstellung der gesamten Emissionsdaten der Landesverwaltung rückwirkend bis 1990 nicht hergeleitet werden kann. Belastbare absolute Emissionsdaten für die Landesverwaltung können erstmalig für das Jahr 2015 bestimmt werden. Für die Startbilanz, die eine erste systematische THG-Emissionserfassung für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein liefert, sollte daher der Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 bestimmt werden. Der so ermittelte Wert für die Startbilanz beträgt 135 Tsd. t CO₂.

Dieser Wert kann zur Fortschreibung der Zielsetzung für die Landesverwaltung unter der Berücksichtigung von linearen Klimapfaden für eine Reduktion der Treibhausgase um 80 - 95 % bis 2050 genutzt werden.

Aufbauend auf der vom Kabinett beschlossenen Strategie werden aktuell die vorgeschlagenen rund 70 Handlungsempfehlungen der Einzelstrategien „Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften“, „Green IT“, „Klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten“ und „Nachhaltige Beschaffung“ für die Umsetzung konkretisiert bzw. die Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden können, realisiert.

§ 5 Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein

Mit dem gemäß § 5 Absatz 1 EWKG jährlich vorzulegenden Energiewende- und Klimaschutzbericht stellt die Landesregierung dem Landtag und der Öffentlichkeit regelmäßig Daten zum Stand von Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Zweimal pro Legislaturperiode berichtet die Landesregierung zudem gemäß § 5 Absatz 2 im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach Absatz 1 umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik, zuletzt mit dem EWKB 2018 und als nächstes wieder mit dem EWKB 2021.

Der Berichterstattungsturnus hat sich grundsätzlich bewährt. Zu prüfen sind allerdings Optionen zur Verschlankung der Berichtspflichten. Beispielsweise könnten die „kleinen“ EWKB (gemäß § 5 Absatz 1) ausschließlich auf das Monitoring konzentriert werden, also keinen Bericht mehr über Schwerpunktmaßnahmen aus im Beirat für Energiewende und Klimaschutz behandelten Handlungsfeldern umfassen.

§ 6 Beirat für Energiewende und Klimaschutz – Energiewendebeirat

Der Energiewendebeirat ist mittlerweile eine durch die Stakeholder anerkannte Institution und bietet mit der jährlich stattfindenden Sitzung eine Diskussionsplattform für aktuelle Themen der Energiewende und des Klimaschutzes. Hierdurch werden Impulse für weitere Maßnahmen und Initiativen gesetzt und es findet eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den energie- und klimapolitisch aktuellen Rahmenbedingungen und ihrer Weiterentwicklung statt.

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

Im Bereich der Wärmeversorgung bieten die Datenherausgabepflicht der Energieunternehmen und öffentlichen Stellen sowie die Veröffentlichungspflicht der Wärme- und Kältenetzbetreiber und -Lieferanten eine Grundlage für die Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen.

Die Datenübermittlungspflichten betreffen Energieunternehmen, öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sowie Gewerbe- und Industriebetriebe.

Die Datenherausgabepflicht führte anfangs zu Schwierigkeiten, da nicht immer die erforderlichen Daten in geeigneter Form oder in einer akzeptablen Zeit zur Verfügung gestellt werden konnten. Diese Startschwierigkeiten sind überwunden und viele Kommunen haben mithilfe dieser Daten bereits Klimaschutz- oder Quartierskonzepte erstellt.

Die Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung von fossilen auf erneuerbare Energieträger ist eine große Herausforderung und muss daher schon in den ersten Schritten der Konzept- und Planerstellung und auch zukünftig weiter massiv unterstützt werden.

Im Wärmebereich wurde bereits erreicht, dass sich seit 2016 knapp 100 Kommunen aktiv mit dem Thema der energetischen Stadtsanierung befasst haben. Dies wurde einerseits durch die Ko-Förderung des Landes zum KfW-Programm 432 „energetische Stadtsanierung“ angeregt und andererseits durch die Datenherausgabepflicht erleichtert.

Zudem können die Kommunen in Schleswig-Holstein eine kostenlose Lizenz für das Klima-Navi nutzen. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Treibhausgase zu bilanzieren und anhand der Ergebnisse Handlungsfelder zu erkennen und konkrete Maßnahmen einzuleiten. Bei einer regelmäßigen Erstellung der Treibhausgasbilanz kann ein Monitoring der durchgeführten Maßnahmen erfolgen. Um möglichst verlässliche Daten bei der Treibhausgasbilanzierung zu bekommen, können die Kommunen Dank der Datenherausgabepflicht aktuelle Verbrauchswerte zur Bilanzerstellung nutzen.

Zusätzlich ist eine vermehrte Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand das Ziel. Dies wird erleichtert, wenn zunächst eine Sanierung des betreffenden Bestandsgebäudes erfolgt, so dass einerseits der Wärmebedarf und andererseits die benötigte Vorlauftemperatur der Heizung gesenkt werden kann. Somit wird der Weg für Erneuerbare Energien, z.B. durch Wärmepumpen oder Solarthermie, geebnet. Diese können sowohl für ein einzelnes Gebäude als auch über ein Wärmenetz genutzt werden.

Allerdings zeigt die Praxis auch, dass die Umsetzung der Wärmewende eine langfristige und oft kleinteilige Aufgabe ist. Viele gute Ideen und Konzepte werden nicht oder nur schleppend umgesetzt. Dies liegt einerseits an der Vielzahl unterschiedlicher Akteure, aber auch an den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die es den Erneuerbaren Energien durch niedrige Preise für fossile Energieträger im Wärmemarkt oder auch Wärmenetzen schwermachen. Eine Verbesserung dieser Situation wird ab 2021 erwartet, wenn die nationale Regelung der CO₂-Bepreisung in Kraft ist.

§ 8 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Da Fernwärme für die Versorgung von Endverbrauchern zunehmend von starker Bedeutung ist und um den wettbewerblichen Besonderheiten des leitungsgebundenen Wärmemarkts Rechnung zu tragen, wurde der Verbraucherschutz durch die Veröffentlichungsvorgaben des § 8 EWKG gestärkt. Verbraucher sollen durch die 2017 eingeführten Transparenzregelungen einen schnelleren Zugang zu Informationen zur Fernwärmeversorgung erhalten und wichtige Parameter der Wärmeversorgung leichter vergleichen können.

Während das Bundesrecht in der Verordnung zu den Fernwärme-Versorgungsbedingungen (§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV) von den Fernwärmeversorgungsunternehmen

nur ganz allgemein eine „öffentliche Bekanntgabe“ der jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Preisregelungen und Preislisten „in geeigneter Weise“ verlangt, ist nach § 8 Absatz 1 EWKG ergänzend zu beachten, dass diese öffentliche Bekanntgabe auch im Internet zu erfolgen hat.

Als ergänzende Regelung im Bereich des Verbraucherschutzes steht dem Land insoweit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Wirtschaft“) die ergänzende Gesetzgebungskompetenz zu.

Weitere Internet-Veröffentlichungspflichten betreffen nach § 8 Absatz 2 die Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger und die Information über den Primärenergiefaktor im jeweiligen Netz.

Diese Regelungen des § 8 haben sich bewährt. Wie im Rahmen regelmäßiger kartellbehördlicher Befragungen von Fernwärmeversorgern deutlich wurde, hat der Anteil der Informationsbereitstellung im Internet seit Inkrafttreten des EWKG signifikant zugenommen. Überwiegend werden mittlerweile die Informationen auf den jeweiligen Internetseiten der Fernwärmeversorgungsunternehmen veröffentlicht.

Von der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 3 zur näheren Festlegung der Methodik der Ermittlung und Darstellung der Informationen hat das Ministerium bislang keinen Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Evaluation besteht zu § 8 aktuell kein Änderungsbedarf.

§ 9 Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Gemäß § 9 ist Humus als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion).

Im Kontext von § 9 ist insbesondere auf die aktuellen Initiativen zum Biologischen Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung (LT-Drs. 19/2326) hinzuweisen.

Als Auftrag für Maßnahmen und die Berichterstattung hat sich § 9 damit bewährt.

Nachdem das Thünen-Institut im Frühjahr 2020 aktualisierte regionalisierte Daten für den Zeitraum 1990 bis 2018 für die Bundesländer bereitgestellt hat und diese zusammenfassend für den EWKB 2020 aufbereitet wurden (S. 70), erscheint es sinnvoll und praktikabel, nun auch für den Bereich der Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) ein Minderungsziel zu formulieren. Ein Vorschlag wird in Kapitel II.C.3. gemacht.

§ 10 Anpassung an den Klimawandel

Der Anspruch des § 10 wurde bisher noch nicht abschließend umgesetzt.

Zur Erfüllung der Anforderungen dieses Paragraphen wurde im ersten Schritt ein Klimafolgenmonitoring durch die MELUND-LLUR fachübergreifende Arbeitsgruppe „Klimafolgen“ erarbeitet, das nun operativ etabliert werden muss. Zentraler Baustein des Monitorings sind Indikatoren, die den Klimawandel in Schleswig-Holstein bestmöglich abbilden. Die für das Klimafolgenmonitoring zu verwendenden Indikatoren wurden innerhalb der AG Klimafolgen abgestimmt und im Dokument „Anpassung an den Klimawandel – Fahrplan für Schleswig-Holstein“ (S. 45) im Juni 2017 veröffentlicht. Eine erste manuelle Auswertung der Indikatoren durch die Fachabteilung des MELUND ist bereits erfolgt. Im folgenden Schritt soll die Bereitstellung und Auswertung der Daten für die einzelnen Indikatoren digital durch das LLUR erfolgen.

Zudem bestehen nach wie vor Bestrebungen, ein gemeinsames Klimafolgenmonitoring der norddeutschen Bundesländer (Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) auf den Weg zu bringen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Die im EWKG normierten Ordnungswidrigkeitstatbestände fördern die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne.

Ein weiterer Bedarf, mögliche Verstöße ordnungsrechtlich zu sanktionieren, ist derzeit nicht erkennbar.

Aus den vorgenannten Gründen werden im Folgenden verschiedene Gesetzesänderungen vorgeschlagen, mit denen das bestehende Energiewende- und Klimaschutzgesetz weiterentwickelt werden soll.

C. Für eine Gesetzesänderung vorgeschlagene Regelungen

1. Weiterentwicklung der Legaldefinitionen in § 2 EWKG

Die schleswig-holsteinischen Begriffsbestimmungen in § 2 (insbesondere Nr. 2 Energieeffizienz, Nr. 3 Erneuerbare Energien, Nr. 10 Treibhausgasemissionen, Nr. 11 Wärmeenergiebedarf, Nr. 12 Wärme- und Kältenetze, Nr.14 Wärme- und Kältepläne) sollten mit den Neuregelungen des Bundesklimaschutzgesetzes ([BKSG](#)) und der Novelle des Energieeinsparrechts ([GEG](#)) abgeglichen und ggf. angepasst werden.

Bei Umsetzung der im Folgenden empfohlenen Ergänzungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes sollten auch diesbezügliche Ergänzungen der Begriffsbestimmungen vorgenommen werden.

2. Anpassung der Ziele zur Treibhausgasminderung in § 3 EWKG für den Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf europäischer und nationaler Ebene

Vorgeschlagene Regelung

§ 3 EWKG sollte durch einen neuen Absatz 1 a) ergänzt werden, wonach die Landesregierung im Fall einer Anhebung der Klimaschutzziele auf europäischer und nationaler Ebene die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte einleitet und schon im Vorfeld landespolitische Maßnahmen auf den Weg bringt, um zur Erreichung dieser Ziele, auch im Licht absehbarer Zielanhebungen, angemessen beizutragen.

Hintergrund

Eine dem vorgeschlagenen § 3 Absatz 1 a) vergleichbare Regelung ist auch im Bundesklimaschutzgesetz ([BKSG](#)) enthalten; § 3 Abs. 3 BKSG lautet: „Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein.“

Eine solche Zielanhebung ist zur Anpassung an die Ziele und Verpflichtungen des Klimaschutzabkommens von Paris erforderlich und zu erwarten und wird von der Landesregierung unterstützt. Die Bundeskanzlerin hat auf dem Petersberger Klimadialog im April 2020 bereits die Zustimmung zu einem höherem EU-Klimaziel bekräftigt. Die Landesregierung unterstützt diesen Kurs der Bundesregierung.

In den Gesetzestext selbst könnte die politische Aussage, dass die Landesregierung eine Anhebung der Klimaschutzziele auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, nicht aufgenommen werden, weil sich die Gesetzgebungskompetenz auf den Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein beschränkt. Die zügigere Erreichung der Klimaschutzziele durch rechtlich mögliche landespolitische Maßnahmen wird auch angestrebt, wenn eine Anhebung der Ziele auf nationaler oder europäischer Ebene nicht stattfinden sollte. Damit soll auch der besonderen Verantwortung Schleswig-Holsteins als Land zwischen den Meeren zur sicheren Erreichung der Ziele Rechnung getragen werden.

Die im Februar 2020 veröffentlichten integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszenarien Schleswig-Holstein zeigen, dass Schleswig-Holstein aufgrund des hohen

Anteils der Landwirtschaft an den THG-Emissionen und den geringeren Minderungspotenzialen in dem Szenario, in dem bundesweit 95% THG-Minderung erreicht werden, nur eine THG-Minderung um 91% gelingt. Die Formulierung im bestehenden EWKG, dass der „obere Rand“ des Zielkorridors angestrebt werden soll, umfasst einen solchen Zielwert und braucht daher nicht verändert zu werden.

Eine einseitige Verschärfung der THG-Minderungsziele auf Landesebene ist nicht angezeigt, weil das Erreichen von Klimaschutzzielen vor Ort in hohem Maße von den Rahmenseetzungen auf europäischer und Bundesebene abhängig ist. Außerdem würde ein diesbezüglicher Alleingang Schleswig-Holsteins die Gefahr einer Abwanderung von CO₂-intensiven Produktions- und Konsumtätigkeiten über die Landesgrenzen auslösen (Carbon-Leakage-Problematik).

Zugleich kann und sollte die Landesregierung ihre Handlungsspielräume der Energiewende- und Klimaschutzpolitik ambitioniert ausschöpfen, um einen angemessenen Beitrag des Landes zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

3. Überarbeitung von § 3 Abs. 1 EWKG sowie Aufnahme eines § 3 Abs. 1 a: Umfassende Sektorenbetrachtung

Vorgeschlagene Regelung

§ 3 EWKG 1 sollte dahingehend umformuliert werden, dass alle zu betrachtenden Sektoren ausdrücklich genannt werden. In der zu ergänzenden Aufzählung sind dann folgende Sektoren enthalten: Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte, Verkehr, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft. Es wird ein neuer Abs. 1 a eingefügt, wonach für Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft ein qualitatives Ziel formuliert wird.

Folgeänderung

Als Folgeänderung sollte auch § 5 Absatz 1 EWKG zum Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein durch einen ausdrücklichen Hinweis ergänzt werden, dass das jährliche Monitoring zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren die Gesamttreibhausgasemissionen umfassen soll.

Hintergrund

Für Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in Schleswig-Holstein existiert derzeit – anders als mit § 3 Absatz 1 für die Summe der Treibhausgasemissionen aller anderen Sektoren – kein Minderungsziel in Schleswig-Holstein.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung würde die schleswig-holsteinische Zielarchitektur der des Bundes angenähert: Auch auf Bundesebene gelten die quantitativen Klimaschutzziele gemäß [Bundes-Klimaschutzgesetz](#) § 3 Absatz 1 für die Sektoren ohne LULUCF, für den LULUCF-Sektor gilt auf Bundesebene das u.a. in Klimaschutzberichten und -programmen dargestellte gesonderte Ziel, dass er eine Senke bleiben soll. Auf Bundesebene sind – wie für Schleswig-Holstein vorgeschlagen – LULUCF-Emissionen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Bundes-Klimaschutzgesetz jährlich zu berichten.

Für Schleswig-Holstein wurde bisher auch deshalb auf eine Zielformulierung für den Bereich LULUCF verzichtet, weil keine belastbaren regionalisierten Daten für diese Emissionen vorlagen. Das Thünen Institut für Agrarklimaschutz hat im I. Quartal 2020 nunmehr eine Regionalisierung der in den letzten Jahren nur bundesweit ermittelten Emissionen dieser LULUCF vorgelegt. Die Daten des Thünen Instituts zeigen einen vergleichsweise hohen Anteil der Emissionen aus LULUCF an den Gesamtemissionen Schleswig-Holsteins und damit die Notwendigkeit, diese Emissionen zu senken (siehe S. 70 EWKB 2020). Eine Quantifizierung des Ziels ist bei derzeitigem Kenntnisstand aufgrund von bestehenden Unsicherheiten und Forschungsbedarfen jedoch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Zielsetzung einer schrittweisen Reduzierung der Emissionen aus LULUCF qualitativ formuliert werden.

Die Initiativen im Bereich des Biologischen Klimaschutzes durch Moorschutz und Neuwaldbildung (LT-Drs. 19/2326) mindern die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und tragen so zur Erreichung des neu vorgeschlagenen Ziels bei.

4. Änderungen in § 4 zur Vorbildfunktion der Landesverwaltung

Vorgeschlagene Regelungen

a) Neues Basisjahr für Klimaschutz in der Landesverwaltung (Durchschnitt der Jahre 2015-2017 statt 1990)

Wie in der vom Kabinett am 5.5.2020 beschlossenen Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesverwaltung bereits empfohlen, sollte in § 4 (Klimaschutzziele für die Landesverwaltung) als Basisjahr der Durchschnitt der Jahre 2015-2017 anstelle des Jahres 1990 verwendet werden.

Es ist nicht möglich, die gesamten Emissionsdaten der Landesverwaltung rückwirkend bis 1990 herzuleiten. Belastbare Emissionsdaten konnten erstmalig für die Jahre 2015 bis 2017 bestimmt werden.

Für das Ziel der Treibhausgasminde rung um 80-95% mit Anstreben des oberen Rands bis (spätestens) 2050 ist damit ein Lösungsraum mit linearen Minderungspfa den gegenüber dem Mittel des Zeitraums 2015 bis 2017 festgelegt.

b) Formulierung von Zwischenzielen für Klimaschutz in der Landesverwaltung

Aus dem Lösungsraum ergeben sich für die Jahre 2020, 2030 und 2040 folgende Zwischenziele für den neu festzulegenden Bezugszeitraum 2015-2017 (s. rechte Spalte der folgenden Tabelle). Die in roter Schrift markierten Zielkorridore (also Minde rung der THG-Emissionen um 32-37% gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2015-2017 bis zum Jahr 2030 und Minderung um 56-66% gegenüber dem Durch schnitt der Jahre 2015-2017 bis zum Jahr 2040) können in einer Fortschreibung von § 4 des EWKG ebenfalls aufgenommen werden.

Tabelle: Lösungsraum für die THG-Minderung in der Landesverwaltung

	THG-Reduktion bis 2050	Lösungsraum für THG-Reduktion bis 2050 durch lineare Klimapfade von -80 bis -95 %
Bezugsjahr/ -zeitraum	1990	Mittel der Jahre 2015-2017
Stand 2015-2017		136 Tsd. t CO₂
2020	-40 %	- 7 bis - 9 %
		124-126 Tsd. t CO ₂
2030	-55 %	-32 bis -37 %
		85-93 Tsd. t CO ₂
2040	-70 %	-56 bis -66 %
		46-60 Tsd. t CO ₂
2050	-80 bis -95 %	-80 bis -95 %
		7-27 Tsd. t CO ₂

Weitere Ausführungen sind der Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung zu entnehmen.

Das ebenfalls in § 4 Abs. 1 EWKG formulierte Ziel einer CO₂-freien Strom- und Wär meversorgung bis 2050 bleibt unverändert.

c) Standardmäßige Einbindung einer PV-Anlage bei Dachsanierungen und Neubauten von Landesliegenschaften

Zum Ausbau gebäudenaher, regenerativer Stromerzeugung enthält die Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung u.a. die Handlungsempfehlung „Standardmäßige Einbindung einer PV-Anlage bei Dachsanierungen und Neubauten von Landesliegenschaften“.

Diese Empfehlung kann auch in § 4 des EWKG aufgenommen werden.

d) Überarbeitung der Formulierung der energetischen Standards im EWKG und in den Auslegungshinweisen

Der geltende § 4 Absatz 2 EWKG enthält energetische Standards für Neubauten und grundlegende Sanierungen von Landesliegenschaften. Hierzu haben Finanzministerium und GMSH in Abstimmung mit dem MELUND am 18.01.2018 Auslegungshinweise erlassen. Die Formulierung im EWKG und in den Auslegungshinweisen soll durch die GMSH evaluiert werden. Erste Hinweise werden in der Teilstrategie Bauen und Bewirtschaftung von Landesliegenschaften im Kontext der am 05.05.2020 von der Landesregierung beschlossenen Strategie zum Erreichen der Klimaschutzziele in der Landesverwaltung gegeben. Daher sollten die Formulierung der energetischen Standards im EWKG und ggf. die Auslegungshinweise überarbeitet werden. Für eine konkrete Neuformulierung ist der Abschluss der Evaluation abzuwarten.

e) Einführung einer Selbstverpflichtung des Landes zur Nutzung klimafreundlicher Baustoffe

Empfohlen wird weiterhin die Einführung einer Selbstverpflichtung des Landes zur Nutzung klimafreundlicher Baustoffe. So könnte die Selbstverpflichtung etabliert werden, bei allen größeren Baumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften die Möglichkeiten zu prüfen,

- Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteile zu verwenden sowie
- nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz zu verwenden, soweit dieses am Markt verfügbar und seine Verwendung technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist.

5. Verpflichtung größerer Kommunen zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans in § 7

Um eine nachhaltige, kostengünstige und sichere Wärmeversorgung bis 2050 zu erreichen, wird in der kommunalen Wärmeplanung analysiert, wie in der Kommune

schrittweise die Wärmeversorgung von zumeist fossilen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden kann.

Basis für eine umsetzungsorientierte kommunale Wärmeplanung stellt die Entwicklung eines langfristigen Zielbilds für die Wärmeversorgung der Kommune (als zentraler Akteur) dar.

Die kommunale Wärmeplanung im Land könnte als Fortschreibung der geltenden Regelung durch folgende Maßnahmen weiter vorangebracht werden:

- Über die Möglichkeit der freiwilligen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans hinaus wird zurzeit geprüft, dies für größere Kommunen verbindlich zu machen. Unter Bezugnahme auf die Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne ([Verordnung zum zentralörtlichen System](#)) kämen als „größere“ Kommunen z.B. die Mittel- und Oberzentren in Betracht. Damit wäre ein Anteil von 43% der Bevölkerung des Landes abgedeckt.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat unter anderem in seiner Prüfungsmitteilung „Kommunale Klimaschutzkonzepte (Teil II): Flensburg und Neumünster“ festgehalten, dass in den Jahren 2014/2015 von den insgesamt 25,7 Mio. t CO₂-Äquivalenten in Schleswig-Holstein etwa 21 % auf die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster entfallen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass Kommunen dieses Potential nutzen und aktiv an der Reduktion der Treibhausgasemissionen arbeiten.

- Durch die Erstellung von Wärmeplänen entsteht bei den Kommunen ein Kostenaufwand. Soweit für die Erfüllung von Rechtspflichten keine Fördermittel in Anspruch genommen werden können, wäre im Sinne der Konnexität ein Kostenausgleich zu schaffen. Im Regelfall werden Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Plans entstehen sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern.
- Die betroffenen Kommunen sollten zur Aufstellung der kommunalen Wärmepläne eine Bestandsanalyse, eine Prognose zum Wärmebedarf bis 2050 und ein kosteneffizientes Versorgungskonzept erarbeiten, um einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen, sowie einen Maßnahmenkatalog für die Umsetzung ableiten.
- Kommunen, die bereits gemäß den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ des BMU ein Klimaschutzkonzept mit detaillierten Ausführungen zur klimafreundlichen Wärmenutzung erstellt haben, könnten von der Pflicht befreit werden.

- Für die kleineren Kommunen bliebe die Erstellung von Wärmeplänen weiterhin eine freiwillige Aufgabe. Dafür würden sie eine Förderung aus Landesmitteln erhalten. Fördermittel wurden im Landeshaushalt angemeldet.
- Die Kommune kann aus einer Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet wichtige Erkenntnisse gewinnen, die sie in die Lage versetzen, klimaschutzzielkompatible Umsetzungsentscheidungen zu treffen bzw. Entscheidungen Dritter in die richtige Richtung zu beeinflussen. Für diese hat die Wärmeplanung eine wichtige Orientierungsfunktion bei privaten Investitionsentscheidungen im Bereich der Wärmeversorgung. Die Identifikation von Wärmequellen und -senken, von Gebieten für Wärmenetzausbau und die Entwicklung von Quartiersstrategien auf kommunaler Ebene sind daher ein wichtiges Element. Zudem kann die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Basis für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen bilden. Eine strategische Wärmeplanung kann Fehlinvestitionen in teure Infrastruktur vermeiden.
- Mit der kommunalen Wärmeplanung verfügen Kommunen über einen wirksamen Hebel und können einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung leisten, um die Energiewende voranzubringen. Bei der Ausrichtung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2050 sind die jeweils aktuellen Ziele und Definitionen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen, wie sie im Klimaschutzplan des Bundes formuliert sind und im in Vorbereitung befindlichen Klimaschutzplan.SH sowie in der Weiterentwicklung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes angestrebt werden. Insofern ist die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung auch von der zielführenden Gestaltung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und europäischer Ebene abhängig. Der kommunale Wärmeplan bildet jedoch eine wichtige Informationsgrundlage im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten der Kommune. Und er bildet außerdem für die Kommune die Grundlage, um durch ihr eigenes Handeln beim Klimaschutz eine Vorbildrolle einnehmen zu können.
- Die Begleichung entstehender Konnexitätsansprüche der verpflichteten Kommunen und die Finanzierung der Förderung zur Erstellung von Wärmeplänen in kleineren Kommunen könnte aus den bereitgestellten Mitteln des Landeskonjunkturpakets für die kommunale Wärmewende (in Höhe von 8 Mio. Euro) erfolgen.

Hintergrund

Die kommunale Wärmeplanung verfolgt das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich aufzuzeigen. Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.

Kommunale Wärmepläne dienen neben energetischen Sanierungen von Gebäuden auch zur Erhöhung des Anteils der Versorgung mit Wärme aus Erneuerbaren Energien. Grundlage für die Konzeptentwicklung ist eine Bestandsaufnahme der Ausgangssituation (z. B. Wärmeabsatz in den Gebäuden, Wärmeversorgung, Wärmedichten in bestimmten Gebieten, vorhandene erneuerbare Wärmequellen). Zur Ermittlung dieser notwendigen Daten bzw. zur Erhebung dieser Daten unter Berücksichtigung von Anforderungen an den Datenschutz sind im geltenden EWKG Regelungen zugunsten der Kommunen enthalten.

Die hohe Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung wird auch von Verbänden (z.B. dem [VKU](#)) und der Wissenschaft (z.B. dem [Hamburg Institut](#)) betont. Um diese verstärkt als strategisches Planungsinstrument für zukunftsweisende kommunale Investitionsentscheidungen zu etablieren, wird in der Literatur einerseits auf die bereits bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen hingewiesen und zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 von einigen auch eine gesetzliche Verpflichtung von Kommunen empfohlen. Andere fordern vorrangig eine stärkere Unterstützung der Kommunen mit finanziellen Mitteln (z.B. durch Aufstockung von Förderprogrammen). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern die betroffenen Kommunen im Falle einer Verpflichtung aus haushaltsrechtlichen Gründen von Bundesförderungen ausgeschlossen wären.

Mit dem geltenden EWKG wurde für Kommunen zur freiwilligen Aufstellung kommunaler Wärmepläne der Zugang zu den erforderlichen energiewirtschaftlichen Daten geschaffen. Die Erstellung von Wärmeplänen wird bisher von den Kommunen nur sporadisch und zumeist im Zusammenhang mit kommunalen Klimaschutzkonzepten (Förderung BMU über NKI) oder ansatzweise im Zusammenhang mit quartiersbezogenen Konzepten für die Energetische Stadtsanierung (Förderung über KfW-Programm 432, Ko-Förderung in Schleswig-Holstein) aufgegriffen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Klimaschutzkonzepte häufig nur aufzeigen, welche Optionen in der Kommune zur Verfügung stehen, während eine kommunale Wärmeplanung von Beginn an umsetzungsorientiert ist. Eine Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung für größere Kommunen und die freiwillige Aufstellung bei kleineren Kommunen mit einem klaren Regelwerk zur technischen Erstellung der Pläne wäre vor diesem Hintergrund die effizienteste Einbindung von Erneuerbaren Energien sowie Abwärme.

Inhalt und Verfahren der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen

Auf der Grundlage einer soliden Bestandsanalyse kann die zukünftige Entwicklung des Wärmebedarfs im Untersuchungsgebiet (abhängig von der demographischen Entwicklung, Veränderungen beim Wärmebedarf im Gebäudebestand, Wärmedargebot) prognostiziert werden. Im nächsten Schritt, der zugleich den Kernpunkt der kommunalen Wärmeplanung darstellt, folgt die umfassende Analyse zur Identifikation der

nahezu klimaneutralen lokalen Wärmeversorgungsstruktur. Die Analyse mündet folglich in die Erstellung eines Konzepts und eines priorisierten Maßnahmenkatalogs hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung in der Kommune. Das Konzept bildet die Grundlage für die nachfolgende Umsetzung.

Zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung werden den Kommunen von Seiten des Landes Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

- Broschüre „Kommunale Wärmeplanung – Chancen für Kommunen“,
- Leitfaden „Energienutzungsplan“ (Bayern) und
- Checkliste der Energieagentur zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes für eine nahezu klimaneutrale lokale Wärmeversorgungsstruktur bis 2050 sind bezüglich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung mit den lokalen Wärmenetzbetreibern Schritte zur Dekarbonisierung abzustimmen.

Das im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung aufgestellte Konzept könnte nach der Beratung in der Kommune mit rechtlichen Instrumenten wie bspw. Bebauungsplänen und Fernwärmesatzungen weiterverfolgt und durch konkrete Maßnahmen, z.B. die Verdichtung oder Neuentwicklung von Wärmenetzen, umgesetzt werden.

Basis für eine umsetzungsorientierte kommunale Wärmeplanung stellt die Entwicklung eines langfristigen Zielbilds für die Wärmeversorgung der Kommune dar und ist von der Kommune zu beschließen.

Eine vertiefte Prüfung unter besonderer Beachtung des kommunalverfassungsrechtlichen Rahmens (unter Einbeziehung des MILIG) ist noch erforderlich.

6. Einführung einer EE-Nutzungspflicht in der Wärmeversorgung im Gebäudebestand (neuer § 8a)

Vorgeschlagene Regelung

Für Schleswig-Holstein sollte die Nutzung von Erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung in bestehenden Gebäuden als gesetzlicher Standard festgelegt werden. Hierzu sollte normiert werden, dass beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (ggf. auch durch den Nachweis fester Bezugsverträge) zu decken sind.

Konkret wird vorgeschlagen, dass beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in älteren Gebäuden (Errichtung vor 2009) mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken

sind. Ein Anteil von 15% Wärme aus Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich für alle Gebäude technisch erreichbar, wie die Erfahrungen aus Baden-Württemberg belegen.

Die EE-Nutzungspflicht sollte auch pauschaliert durch Nutzung einer solarthermischen Anlage ab einer bestimmten Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche als erfüllt gelten. Die Werte können an den Vorgaben aus dem § 5 EEWärmeG/ § 34 GEG orientiert werden (Aperturfläche von 0,04 m² je m² Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen und Aperturfläche von 0,03 m² je m² Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen).

Außerdem sollten Übergangsfristen, Ausnahmen (z.B. rechtliche bzw. technische Unmöglichkeit oder unbillige Härte) und Ersatzmaßnahmen (z.B. Nutzung einer Photovoltaikanlage, Anschluss an ein Wärmenetz oder Übererfüllung der Wärmedämmungsanforderungen) normiert werden, um die Regelung verhältnismäßig auszugestalten.

Unterstützend sollte geprüft werden, inwiefern weitere Fördermöglichkeiten (z.B. aus Förderprogrammen des Bundes) in Betracht kommen.

Hintergrund

Die CO₂-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Gebäuden sollen reduziert und damit ein Beitrag zum Erreichen des Klimaschutzziels (95% THG-Minderung bis 2050) geleistet werden.

Die Ausweitung der erneuerbaren Wärme im Gebäudebestand ist auch Bestandteil der novellierten [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (EU/2018/2001) vom 11.12.2018. So fordert diese Richtlinie in Art. 15 Absatz 4 Satz 3, dass „in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Erneuerbarer Energie genutzt wird“, soweit technisch machbar, zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar.

Mit der Novelle zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts (Gebäudeenergiegesetz – [GEG](#)) setzt der Bund u.a. auch die [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) in nationales Recht um. Das GEG wurde von Bundestag und Bundesrat am 3.7.2020 abschließend beraten. Nach der im GEG vorgesehenen Länderöffnungsklausel können die Länder nach § 56 Nr. 2 eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien für bestehende Gebäude einführen. Das GEG selbst trifft für den Gebäudebestand nur für öffentliche Gebäude entsprechende Regelungen. Für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, stellt der Bund klar, dass den Ländern insoweit die Gesetzgebungskompetenz zusteht.

7. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen (neuer § 8b)

Ein ambitionierter Ausbau der Photovoltaik ist für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich. Vorrangig (zumindest parallel zur Inanspruchnahme von Freiflächen) sollten die Potenziale auf Bauten ausgeschöpft werden. Für Gebäude ist eine technologieoffene EE-Pflicht zur anteiligen Deckung des Gebäudeenergiebedarfs sinnvoll. Diese wird zur Umsetzung in Schleswig-Holstein vorgeschlagen, siehe Kapitel [II.C.6](#). Auf oder in der Nähe von Parkplätzen besteht dagegen kein systematischer Wärmebedarf. Dort erscheint jedoch eine gezielte Photovoltaikpflicht sinnvoll, gerade auch in Kombination mit Ladesäulen für Elektromobilität. Zudem erscheinen Parkplätze auch als bereits vorbelastete Flächen besonders geeignet für die Installation von Photovoltaikanlagen.

Vorgeschlagene Regelung

Wie bereits bei Neu- und Umbau in der Landesverwaltung sollte daher allgemein bei Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze), soweit sie dafür geeignet sind, die gleichzeitige Installation von PV-Anlagen auf solchen Flächen zum Standard werden.

Die Regelung sollte Übergangsfristen, Ausnahmen (z.B. rechtliche bzw. technische Unmöglichkeit oder unbillige Härte) und Ersatzmaßnahmen sowie Vorgaben für das Ausmaß der Überbauung unter Berücksichtigung der Nutzung durch größere Fahrzeuge enthalten, um sie verhältnismäßig auszugestalten. Um die Einzelheiten zu regeln, ist eine ergänzende Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Zur Anzahl der jährlich errichteten Parkplätze mit einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen liegen keine statistischen Daten vor.

Wohngebäude dürften in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen sein, weil es sich um solche mit entsprechend vielen Wohnungen handeln müsste, die in Schleswig-Holstein aber in solcher Größe kaum gebaut werden.

Bezüglich der zu erwartenden Anzahl größerer Neubau-Parkplätze bei Nichtwohngebäuden kann eine erste vorsichtige Einschätzung an den Erwägungen aus Baden-Württemberg orientiert werden. Dort wurde davon ausgegangen, dass für Gebäude mit mehr als 3.500 qm Nutzfläche mehr als 50 Stellplätze erforderlich seien. Nach Abzug landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, reiner Garagengebäude und solcher mit Garagenstellplätzen wurden dort im Jahr 2018 ca. 135 relevante Gebäude mit größeren Freiflächenparkplätzen errichtet. Wenn davon 80 % für Photovoltaik geeignet sind, bleiben ca. 108 Parkplätze, auf denen dort PV-Anlagen installiert werden müssten. Wenn man nun berücksichtigt, dass Schleswig-Holstein etwas weniger als ein Drittel der Einwohnerzahl Baden-Württembergs hat und im Verhältnis noch weniger

Betriebe ansässig sind, dürfte sich die Anzahl der Parkplätze, die von der vorgeschlagenen Neuregelung betroffen wären, allenfalls auf ca. 30 pro Jahr belaufen.

8. Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden (neuer § 8c)

Beim Ausbau der Solarenergie an Gebäuden, insbesondere auf Dachflächen, werden die Potentiale bisher unzureichend genutzt. Daher sollte in Schleswig-Holstein der Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung im bebauten Raum vorangetrieben werden. Im Zusammenhang mit der in § 4 festgelegten Vorbildfunktion der Landesverwaltung ist in der Strategie bereits vorgesehen, dass bei Neu- und Umbau von Landesliegenschaften der Aufbau von Solaranlagen auf geeigneten Dachflächen stets umzusetzen ist.

Jüngere Studien sehen ein realisierbares Potenzial der Photovoltaik auf Gebäuden in Schleswig-Holstein von 7-9 Gigawatt (GW).¹ Realisiert sind derzeit nur 1,1 GW. Damit ist eine Steigerung der installierten Leistung um rund 6-8 GW und – bei rund 900 Volllaststunden – ein zusätzlicher Stromversorgungsbeitrag von 5.000-7.000 GWh realisierbar. Bei gleichbleibender Sanierungs- und Neubauquote könnten vom verbleibenden Gesamtpotential durch eine Pflicht zum Aufbau von Dachphotovoltaik-Anlagen etwa 100 GWh pro Jahr für Nichtwohngebäude realisiert werden.

Vorgeschlagene Regelung:

Eine Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10% der Dachfläche von allen Nichtwohngebäuden (z.B. alle Gebäude, bei denen der Wohnanteil fünf Prozent der überbauten Gesamtfläche nicht überschreitet), würde es ermöglichen, erhebliche Flächen für die Solarenergie nutzbar zu machen. Diese Maßnahme würde einen Beitrag zur Erreichung des Ausbauziels beim Anteil der Erneuerbaren Energien aus § 3 Abs. 3 EWKG sowie zur weiteren Minderung der CO₂-Emissionen und zur Minderung des Flächenverbrauchs in Schleswig-Holstein leisten.

Um die Einzelheiten und Ausnahmen zu regeln, ist eine ergänzende Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Dabei können insbesondere die Eignung von Dachflächen, die technische Machbarkeit (z.B. Tragfähigkeit) und örtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz) berücksichtigt werden. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung

¹ So sieht FH ISI in den Integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszenarien für SH ein das Potenzial von Photovoltaik-Aufdächanlagen von 6,2 TWh (S. 159), dies entspricht einer installierten Leistung von 6,9 GW. In der Regionalisierungsstudie von ffe im Auftrag der Netzbetreiber für den NEP 2030(2019) - Ausgabe März 2019, S. 28 wird für SH ein Potenzial von 9,5 GW auf Gebäuden ausgewiesen (S. 30).

nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar und damit (auch bei Inanspruchnahme von Förderung) unwirtschaftlich sein, so ist auf Antrag von der Pflicht zu befreien.

9. Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor (neuer § 8d)

Vorgeschlagene Regelung

Weiterhin sollte ein neuer § 8d zu Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor mit folgender Zielsetzung aufgenommen werden:

Mobilitätsbedingte Beeinträchtigungen von Klima und Umwelt sollen durch die Zurverfügungstellung attraktiver Angebote umweltfreundlicher Verkehrsmittel und durch den Einsatz von Technologien, die direkt oder indirekt positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben, reduziert werden, um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein zu leisten.

Die Landesregierung setzt sich auch weiter dafür ein, Schleswig-Holstein als Innovations- und Entwicklungsraum zu etablieren, in dem auch innovative Mobilitätskonzepte, Verkehrsangebote und umweltfreundliche Technologien erprobt und genutzt werden.

Schleswig-Holstein ist im Bundesvergleich ein dünn besiedeltes Land mit einer heterogenen Verteilung der Bevölkerung. In den ländlich geprägten Kreisen besteht immer noch eine hohe Abhängigkeit vom eigenen Pkw. Der Landesregierung ist es wichtig, das Mobilitätsangebot (neben dem motorisierten Individualverkehr sind das attraktive Angebote des öffentlichen Verkehrs sowie Sharing-Dienste) in allen Regionen des Landes weiter auszubauen und zu vernetzen, um den Menschen mehr Individualität sowie räumliche und zeitliche Flexibilität zu ermöglichen. Dies soll möglichst ressourcenschonend und nachhaltig erfolgen.

Nicht motorisierte Verkehrsträger (Fußgänger und Radfahrende) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen und zu fördern, wie dies durch die Radstrategie des Landes „Ab aufs Fahrrad im echten Norden“ vorgesehen wird.

Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen) und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie) vorangetrieben werden.

Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, wer-

den schon ab 2023 batterie-elektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

Auch der Mobilitätssektor kann und soll so einen erheblichen Beitrag zur Emissionsreduzierung leisten.

D. Zu prüfende Regelungen

1. Ausstattung von Gebäuden bzw. dazu gehörenden Stellplätzen mit Ladesäulen oder der erforderlichen Leitungsinfrastruktur (E-Mobilitäts-Readiness)

Eine abschließende Empfehlung zu diesem Punkt kann erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum [GEIG²](#) gegeben werden.

Die Landesregierung hat im Bundesrat den Änderungsantrag eingebracht, eine Länderöffnungsklausel einzufügen, die es den Bundesländern ermöglichen würde, zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität weitergehende Regelungen zu erlassen. Die Landesregierung unterstützt außerdem weitere Verbesserungen, unter anderem die Verpflichtung, dass mindestens jeder 10. Stellplatz mit einem Ladepunkt ausgestattet werden muss. Nach 1. Beratung des GEIG im Bundestag am 7. Mai 2020 erfolgte eine Überweisung in die Ausschüsse.

Soweit inhaltliche Änderungsvorschläge des Bundesrates in das Gesetz übernommen werden, sind die fachlichen Anliegen der Landesregierung ggf. bereits im Bundesgesetz umfassend berücksichtigt und es bedarf keiner landesrechtlichen Regelung mehr.

Sollte dies nicht der Fall sein und zugleich auch der vom MELUND eingebrachte Antrag einer Länderöffnungsklausel im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht aufgenommen werden, würde die landesrechtliche Regelungskompetenz fehlen.

Folglich ergibt sich ein Änderungsbedarf nur, falls eine entsprechende Länderöffnungsklausel eingefügt wird, aber die inhaltlichen Anliegen nicht (vollständig) übernommen werden.

² Das Beratungsverfahren wird im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge dokumentiert:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2618/261878.html>

E. Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 EWKG

Die folgenden zusätzlich umzusetzenden bzw. näher zu prüfenden Maßnahmen tragen dazu bei, die festgestellte drohende Verfehlung der Ziele gemäß § 3 EWKG möglichst noch abzuwenden und die in Kapitel II.C vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu flankieren. Die folgenden Maßnahmen werden zwar nicht mit der vorgesehenen Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes umgesetzt, ergeben sich aber als unmittelbare Handlungsfelder im Lichte der Evaluation der Ziele nach § 3 EWKG.

1. Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaik auf Wohngebäuden

In den ersten neun Monaten 2020 sind in Schleswig-Holstein fast 2.500 PV-Anlagen bis 10 kV – üblicherweise Dachflächenanlagen – in Betrieb genommen worden. Im Marktstammdatenregister sind bereits mehr als 300 weitere Anlagen in dieser Größenklasse in Planung. Diese ausgesprochen erfreuliche Dynamik zeigt, dass die Rahmenbedingungen für den Zubau von Dachflächen-Photovoltaik grundsätzlich gut sind.

Interessierte Immobilienbesitzer finden u.a. im Internet ein breites Informationsangebot. Neben Solarverbänden und Solarunternehmen informieren auch unabhängige Einrichtungen wie z.B. die Verbraucherzentralen umfassend zu Dachflächen-Photovoltaik.

Um die Potenziale für Gebäude-Solarenergie weiter ausschöpfen und um die Ziele aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein erreichen zu können, wurde der Wettbewerb „Solarenergie – Sonnengemeinden in Schleswig-Holstein“ ins Leben gerufen. Der Wettbewerb richtet sich an alle Kommunen in Schleswig-Holstein. Er dient dazu, den Ausbau der Gebäude-Solarenergie weitflächig voran zu bringen. Prämiert werden Städte und Gemeinden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den höchsten Zuwachs der Solarleistung pro Einwohner (in kWp) vorweisen können. Insgesamt soll es zwei Preisverleihungen geben, die erste Mitte 2021, die zweite Ende 2022. Dieser Wettbewerb zielt vor allem darauf ab, dass die Kommunen von ihren Möglichkeiten, u.a. im Rahmen der B-Planung Gebrauch machen.

Eine finanzielle Unterstützung von Dachflächen-Photovoltaik-Lösungen findet über die Stromspeicherförderung statt (Fortsetzung des Klimaschutz-Förderprogramms). Diese soll fortgesetzt und ausgebaut werden. Der neue Förderprogrammteil „Speicherförderung“ soll im Januar 2021 starten. Es stehen dafür bereits € 1 Mio. zur Verfügung, die noch einmal deutlich aufgestockt werden sollen.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für PV-Dachanlagen verbessert und die bürokratischen Anforderungen an die Errichtung solcher Anlagen vereinfacht werden.

Auch die Beratung der Kommunen spielt eine zentrale Rolle, um die Rahmenbedingungen für PV-Anlagen im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu verbessern.

2. Rahmenbedingungen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik

Die Rahmenbedingungen für die Freiflächenphotovoltaik im Einfluss des Landes werden im Landesentwicklungsplan festgelegt. Mit einem neugefassten Solarkapitel soll zusätzlicher Raum für Freiflächenanlagen erreicht werden: Freiflächenanlagen sollen nicht mehr nur auf die EEG-Kulisse (insbesondere Autobahnen) fokussieren, sondern auch an Bundesstraßen, überregionalen und industriell vorgeprägten Schienenwegen und in Windparks möglich werden.

Zudem wollen wir die Verbindung von Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung von Flächen (Agro-Photovoltaik) befördern.

3. Photovoltaik-Anlagen auf Autobahnen und Bundesstraßen

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für PV-Pilotprojekte auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein. Dabei sollen (auch teilweise) Überdachungen von Fahrbahnen, insbesondere in Verbindung mit Lärm- und Sichtschutzwänden umgesetzt werden, um PV-Anlagen darauf zu installieren. Zudem wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Rast- und Parkplätze entlang von Autobahnen nicht nur mit Ladestationen, sondern auch mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

F. Überprüfung der Zielerreichung

Die Landesregierung wird weitere gesetzliche Anpassungen vorschlagen und mit weiteren Maßnahmen bzw. Initiativen auf Bundesebene zusätzlich tätig werden, wenn durch die regelmäßig zu erstellenden Energiewende- und Klimaschutzberichte erkennbar ist, dass die Ziele gemäß § 3 EWKG nicht erreicht werden können.

III. Fazit

Bei umfassender Betrachtung hat sich das EWKG bereits als zielführend und erfolgreich erwiesen. Die diesbezüglich in Schleswig-Holstein erzielten Fortschritte sind in den [Energiewende- und Klimaschutzberichten der Landesregierung](#) jährlich dokumentiert worden. Darin wird deutlich, dass sich vieles bewährt hat. Dennoch besteht

auch angesichts immer deutlicher werdender Folgen des Klimawandels und unter Berücksichtigung europa- und bundesrechtlicher Entwicklungen weiterer Handlungsbedarf. Klimapolitisch sinnvolle und fachlich zu befürwortende Regelungen sollten im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten in das EWKG einfließen, um auch in Zukunft dem hohen Anspruch aus der Gesetzesbegründung gerecht zu werden.